

Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen

zwischen

dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen

dem Städtetag Nordrhein-Westfalen

dem Städte- und Gemeindebund NRW

(im Folgenden kommunale Spitzenverbände in NRW)

und

dem Landschaftsverband Rheinland

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

(im Folgenden Landschaftsverbände)

zur

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gemäß § 39 Bundessozialhilfegesetz, § 55 SGB IX und § 53 SGB XII mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben außerhalb stationärer Wohnrichtungen zu ermöglichen und zu sichern.

Zum 01.07.2003 sind in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeiten für stationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen bei den beiden Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland befristet zusammengeführt worden (Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20.06.2003 (GV. NRW S. 320).

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen sind nach dem übereinstimmenden Willen des Landes, der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände folgende Ziele verbunden:

- in allen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen soll die Entwicklung bedarfsgerechter ambulanter Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen gefördert werden,
- die bestehenden qualitativen und quantitativen Unterschiede bei den Hilfeangeboten sollen ausgeglichen werden,
- eine weitestgehende Integration der behinderten Menschen in ihrer Herkunftsumgebung soll erreicht werden,
- der Grundsatz „ambulant vor stationär“ soll konsequent umgesetzt werden und
- auf eine nachhaltige Senkung der durchschnittlichen Kosten der Sozialhilfe für Hilfen zum Wohnen (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) soll hingewirkt werden.

Hintergrund der Änderung der Zuständigkeit sind die Entwicklungen der Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung in den letzten Jahren. Dieser Veränderungsprozess ist gekennzeichnet durch die Ergänzung von Artikel 3 Grundgesetz, die Einführung von Gleichstellungsgesetzen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, der Einführung des SGB IX und die beschlossene Einführung des SGB XII.

Parallel zu diesen inhaltlichen Veränderungen sind seit Mitte der neunziger Jahre erhebliche Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu verzeichnen, die insbesondere auf steigende Personenzahlen zurückzuführen sind. Diesen Kostensteigerungen gilt es insbesondere durch eine Stärkung ambulanter und eine Begrenzung stationärer Betreuungsformen entgegenzuwirken.

Damit die o.g. Ziele erreicht und der Grad der Zielerreichung laufend überprüft werden kann, vereinbaren die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände Folgendes:

§ 1

Grundsätze für den bedarfsgerechten Ausbau

1. Die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung zur Ermöglichung und Sicherung des selbstständigen Wohnens werden im Gebiet eines jeden örtlichen Trägers der Sozialhilfe so ausgebaut, dass eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist.
2. Unbeschadet der jeweiligen Finanzierungszuständigkeiten wirken die Landschaftsverbände und die örtlichen Träger darauf hin, dass ausreichende Angebote einer wohnbezogenen Infrastruktur (insbesondere Fahrdienste, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung, Freizeitangebote) sowie in den Bereichen Arbeit/Beschäftigung zur Verfügung stehen und dass eine Koordinierung dieser Angebote erfolgt. Dabei wird vorrangig auf bereits vorhandene örtliche Strukturen (Selbsthilfegruppen, sozialpsychiatrische Dienste) zurückgegriffen. Dies schließt Hilfen durch vorrangige Leistungsträger mit ein.
3. Zur Sicherung einer einheitlichen Qualität der Leistung werden die Vereinbarungspartner darauf hinwirken, dass gemeinsam mit den Verbänden der Leistungsanbieter insbesondere die Leistungstypenbeschreibungen des Landesrahmenvertrages NRW - ambulanter Teil - präzisiert und fortgeschrieben sowie Maßstäbe zur Beurteilung der Qualität entwickelt werden.

§ 2

Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“

1. Erforderliche Leistungen der Eingliederungshilfe sind so weit wie möglich außerhalb von Einrichtungen zu erbringen (§§ 3, 3 a Bundessozialhilfegesetz/ § 9 Abs. 2 SGB XII). Individuelle Bedarfe sind nur dann in stationärer Form zu decken, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil der Bedarf anders nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann.
2. Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Hilfe im Einzelfall im Rahmen des örtlichen Leistungsangebotes wird von den Landschaftsverbänden unter Berücksichtigung der jeweils entstehenden Sozialhilfeaufwendungen über Form und Maß der Leistungen sowie die Organisation der Leistungserbringung (ambulant oder stationär) im Bereich Wohnen auf Basis einer individuellen Hilfeplanung entschieden. Der Grundsatz der Trägerpluralität soll beachtet werden. Bei der Weiterentwicklung der Hilfeplanung werden die kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

3. Die Landschaftsverbände prüfen ebenfalls auf Basis einer individuellen Hilfeplanung, ob anstelle von in stationärer Form geleisteten Hilfen für behinderte Menschen Leistungen des ambulant betreuten Wohnens angemessen sind. Dabei ist grundsätzlich die Integration der leistungsberechtigten Personen in ihre Herkunftsregion anzustreben.
4. Die Landschaftsverbände wirken darauf hin, dass Plätze in stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nur noch geschaffen werden, wenn dies notwendig ist, damit nachweisliche Versorgungslücken geschlossen werden oder wenn mindestens im gleichen Umfang dadurch Plätze in bestehenden Wohneinrichtungen abgebaut werden.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Landschaftsverbänden

1. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die Landschaftsverbände und die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Konkretisierung dieser Rahmenvereinbarung örtliche Zielvereinbarungen abschließen.
2. Die örtlichen Zielvereinbarungen sollen insbesondere regeln
 - das Verfahren zur Ermittlung des örtlichen Bedarfes an Leistungsangeboten im Bereich Wohnen für behinderte Menschen (vgl. § 1 Nr. 1),
 - die Sicherstellung und Optimierung der Vernetzung und Koordination der vor Ort bestehenden Angebote für Menschen mit Behinderung (vgl. § 1 Nr. 2)
 - die Finanzierung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung und ggf. Sozialpsychiatrischen Zentren,
 - die Beteiligung und Mitwirkung der örtlichen Träger an der Weiterentwicklung der individuellen Hilfeplanung (§ 2 Nr. 2),
 - im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland bei Ein- bzw. Weiterführung von Hilfeplankonferenzen die Beteiligung der jeweiligen Gebietskörperschaft, im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Organisation und Zusammensetzung der Clearingstellen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

§ 4

Ermittlung der Angebots- und Kostenentwicklung

1. Die Landschaftsverbände erstellen erstmals zum Stichtag 30.06.2004 und dann jeweils halbjährlich zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eine Übersicht über die in ihrem Gebiet in Anspruch genommenen Angebote an stationären und ambulanten Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen. Die Übersicht ist nach örtlichen Trägern der Sozialhilfe und nach Ziel- und Altersgruppen aufzugliedern. Die Angebote je 1000 Einwohner sind bezogen auf stationäre und ambulante Maßnahmen je örtlichem Träger der Sozialhilfe auszuweisen.
2. Für die Beurteilung der Kostenentwicklung werden von den Landschaftsverbänden erstmals zum 30.06.2004 und dann jährlich zum Stichtag 31.12. die durchschnittlichen Sozialhilfenaufwendungen je Leistungsfall ermittelt. Für die Ermittlung wird eine Aufstellung vorgelegt, aus der sich ergibt

- a. die Gesamtzahl der Leistungsempfänger/innen am Stichtag getrennt nach ambulanter oder stationärer Betreuung und differenziert nach Art der Behinderung, weiblichen und männlichen Leistungsempfänger/innen, deren Altersstruktur in festzulegenden Altersgruppen,
- b. der Gesamtaufwand für Leistungen der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung, aufgeteilt nach Leistungen für stationäre und ambulante Maßnahmen. Die Kosten einer neben der Hilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX geleisteten teilstationären Hilfe (z. B. Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen) bleiben bei der Ermittlung des Gesamtaufwandes außer Betracht,
- c. die dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und den Landschaftsverbänden im Berichtszeitraum entstandenen Aufwendungen zur Finanzierung einer wohnbezogenen Infrastruktur.

Die in Punkt a. genannte Aufstellung wird halbjährlich zu den Stichtagen 30.06. und 31.12., erstmals zum 30.06.2004, erstellt.

3. Auf der Basis der Aufstellung nach Ziffer 2 wird für jeden Landschaftsverband und das Land Nordrhein-Westfalen ermittelt, wie hoch sein durchschnittlicher Aufwand je Leistungsfall im Berichtszeitraum war.
4. Die Landschaftsverbände erarbeiten unverzüglich den Datensatz für die notwendigen Erhebungen und die Definitionen der Erhebungsmerkmale und stimmen diesen mit den Kommunalen Spitzenverbänden ab. Soweit identische Daten im Rahmen der Landesevaluation erhoben werden, müssen die Definitionen der Erhebungsmerkmale übereinstimmen.

§ 5

Nachgehender Schutz der Einrichtungsorte

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände wirken auf eine Regelung hin, die eine unbegrenzte Kostenerstattungspflicht desjenigen Trägers der Sozialhilfe zum Inhalt hat, in dessen Bereich der Berechtigte vor Beginn der Maßnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der vorherige Aufenthalt in einer stationären oder teilstationären Einrichtung des § 100 BSHG soll keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Sofern der gewöhnliche Aufenthalt nicht ermittelt werden kann oder Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen betroffen sind, sollen die Landschaftsverbände die anfallenden Kosten tragen. Dazu werden die Landschaftsverbände ab 01.01.2004 für Neufälle die notwendigen Daten zur Verfügung stellen.

§ 6

Zusammenarbeit

1. Die kommunalen Spitzenverbände wirken darauf hin, dass ihre Mitgliedskörperschaften die für die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendige Unterstützung der Landschaftsverbände leisten.
2. Die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände erörtern mindestens einmal jährlich den Stand der Umsetzung.

3. Bei wesentlichen Abweichungen von den Zielen der Rahmenvereinbarung wirken die Beteiligten auf eine einvernehmliche Anpassung ihres Inhaltes hin.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Köln/Düsseldorf/Münster, im März 2004

Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen

***Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied***

Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen

***Dr. Alexander Schink
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied***

Für den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

***Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer***

Für den Landschaftsverband Rheinland

***Udo Molsberger
Landesdirektor***

Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

***Wolfgang Schäfer
Landesdirektor***